

**Regierungsvorlage**  
Oktober 2025

zu Zl. 10-ABT-2100/2025-109

**ERLÄUTERUNGEN**  
**zur Verordnung der Landesregierung vom.....,**  
**Zl. 10-ABT-2100/2025-109, mit welcher Hundehalter und Hundeführer in Kärnten zur**  
**ordnungsgemäßen Haltung und Verwahrung ihrer Hunde verpflichtet werden**  
**(Kärntner Hundehaltungs- und Wildschutzverordnung – K-HHWS-VO)**

**Zur Förderung eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens von Hundehaltern und Jägern in den Jagdgebieten Kärntens sollen folgende Gegebenheiten beachtet werden:**

Die gegenständliche Verordnung gilt in den Jagdgebieten Kärntens auch außerhalb der Brut- und Setzzeit oder einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, insbesondere auch in der Aufzuchtzeit, soweit dies zum Schutz des Wildes erforderlich ist, da Wildtiere von umherstreunenden und wildernden Hunden auch außerhalb dieser Zeiten beunruhigt und gefährdet werden können.

Die Freizeitnutzung durch Spaziergänger mit Hunden ist mittlerweile ganzjährig hoch. Damit besteht kontinuierlich ein erhöhtes Risiko der Beunruhigung und Vertreibung von Wildtieren sowie von Rissen. Freilaufende und streunende Hunde stellen für Wildtiere unabhängig von Jahreszeit und Witterung eine erhebliche Störung und Gefahr dar. Auch außerhalb der Brut- und Setzzeit führt das Hetzen durch Hunde zu Stressreaktionen, Fluchtverhalten und damit zu Energieverlusten beim Wild. Dies betrifft sowohl wiederkäuendes Schalenwild (Reh, Rotwild, Gamswild) als auch Niederwildarten (Hase, Fasan, Rebhuhn, etc.). Energieverluste wirken sich insbesondere in den Übergangszeiten (Frühjahr/Herbst) nachteilig auf den Ernährungs- und Konditionszustand des Wildes aus und können Mortalität, erhöhte Krankheitsanfälligkeit oder Reproduktionsverluste zur Folge haben. Sichtbare Angriffe auf Wild spielen sich zumeist beim Rehwild ab. Gerade aber beim Niederwild wird dies vielfach nicht einmal wahrgenommen. Die Dunkelziffer ist insbesondere hier eine sehr hohe.

Das Wild ist auf störungsarme Lebensräume angewiesen, um natürliche Verhaltensmuster wie Äsen, Ruhen und Sozialverhalten auszuüben. Wiederholtes und ständiges Aufstöbern oder Hetzen durch Hunde führt zu einer nachhaltigen Störung der Wildruhe, kann zu Verdrängung aus optimalen Lebensräumen führen und damit auch jagdwirtschaftlich relevante Schäden (Wildschäden in Kulturen, Aufforstungen, Landwirtschaft) nach sich ziehen.

Auch wenn die Hauptsetzzeit im Frühjahr liegt, gibt es saisonunabhängig empfindliche Phasen, wie die Aufzuchtzeit. Rehkitze bleiben oft bis in den Herbst in Begleitung der Geiß, Junghasen sind nahezu ganzjährig gefährdet, und bodenbrütende Vögel nutzen auch Spätsommer und Herbst für Nachgelege. Streunende Hunde können diese Jungtiere leicht erfassen und töten. Die Fluchtmöglichkeit des Wildes hängt nicht allein von der Schneelage ab. Selbst bei schneefreien Bedingungen kann ein Hund aufgrund seiner Schnelligkeit und Ausdauer dem Wild gefährlich werden. Zudem führt die Hetze immer zu Stress und Energieverlusten, selbst wenn das Wild entkommt. Auch wenn die Hauptsetzzeit im Frühjahr liegt, gibt es saisonunabhängig empfindliche Phasen: Rehkitze bleiben oft bis in den Herbst in Begleitung der Geiß, Junghasen sind nahezu ganzjährig gefährdet, und bodenbrütende Vögel nutzen auch Spätsommer und Herbst für Nachgelege. Streunende Hunde können diese Jungtiere leicht erfassen und töten. Die Fluchtmöglichkeit des Wildes hängt nicht allein von der Schneelage ab. Selbst bei schneefreien Bedingungen kann ein Hund aufgrund seiner Schnelligkeit und Ausdauer dem Wild gefährlich werden. Zudem führt die Hetze immer zu Stress und Energieverlusten, selbst wenn das Wild entkommt. Der Schutz ist daher nicht auf Situationen mit erschwerter Flucht zu beschränken.

Da § 69 Abs. 4 K-JG generell auf den Schutz des Wildes abstellt und die „Brut- und Setzzeit oder die Schneelage“ nur beispielhaft für eine zeitliche Gefährdungslage anführt, die jedoch ganzjährig besteht, ist eine ganzjährige Leinen- bzw. Verwahrungspflicht sachlich geboten und überschreitet auch nicht die durch das Gesetz gezogenen Grenzen. Die ganzjährige Geltungsdauer gegenständlicher Verordnung ist deshalb erforderlich, da es neben den sensiblen Phasen der Brut- und Setzzeit oder einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, auch in der saisonunabhängigen Aufzuchtzeit der meisten heimischen Wildarten jedenfalls erforderlich ist, diese Wildtiere vor umherstreunenden und wildernden Hunden, die diese Wildtiere beunruhigen und gefährden, zu schützen.

Der *Schutz des Wildes* in einem Jagdgebiet ist von großer Bedeutung, da es zu einem intakten Ökosystem beiträgt und auch für die Jagd und auch für die nachhaltige Bewirtschaftung eines Jagdgebietes relevant ist.

Zu den Gefahren für Wildtiere durch freilaufende und umherstreunende Hunde zählen insbesondere:

Der Jagdtrieb: Hunde haben einen natürlichen Jagdtrieb, der sie dazu anregt, Wildtiere zu verfolgen und zu hetzen.

Flucht und Stress: Beunruhigung, Unterbrechung der Nahrungsaufnahme, Erhöhung des Energieverbrauches. Wildtiere können durch die Verfolgung durch Hunde in Panik geraten und in Stress versetzt werden.

Verletzungen und Tod: In einigen Fällen können Hunde Wildtiere auch verletzen oder sogar töten.

Störung der Brut- und Setzzeit und der Aufzuchtzeit: Insbesondere während der Brut- und Setzzeit aber auch in der Aufzuchtzeit sind Wildtiere besonders empfindlich und sollten nicht gestört werden.

§1 – Verwahrung von Hunden in Jagdgebieten außerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten

Absatz 1: Zum Schutz des Wildes werden alle Hundehalter und Hundeführer verpflichtet, unbeschadet des Maulkorb- und Leinenzwangs für bissige Hunde an öffentlichen Orten (§ 8 Abs. 2 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024), in Jagdgebieten außerhalb von geschlossenen, verbauten Gebieten, ausgenommen in gekennzeichneten Hundezonen oder auf Hundeauslaufplätzen, ihre Hunde ausnahmslos, bei Tag und Nacht, an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren, sodass diese am Wildtierbestand keinen Schaden anrichten können.

Absatz 2: Abs. 1 gilt nicht für Hunde, deren Hundehalter nachweislich über die erforderliche Sachkunde zum Führen des Hundes verfügen und wenn der Hund vom Hundehalter oder Hundeführer so beaufsichtigt wird, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes möglich ist.

Der Bereich „in Jagdgebieten außerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten“ umfasst insbesondere den Wald, Waldränder sowie Wiesen und Felder, also alle land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

*Jagdgebiete*

In Kärnten ist aufgrund der diesbezüglichen Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes 2000, betreffend die Feststellung der Jagdgebiete (§§ 5 f und § 9 K-JG 2000) davon auszugehen, dass auch Grundflächen „außerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten“ zu einem der insgesamt 1717 *Jagdgebiete* (Eigenjagdgebiete und Gemeindejagdgebiete) in Kärnten gehören. Ebenso ist bei Grundflächen „außerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten“, zu welchen insbesondere neben Waldflächen iSd Forstgesetzes 1975 auch Flächen im Bereich von Waldrändern sowie Wiesen und Felder, also land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zählen, davon auszugehen, dass diese Flächen jagdlich nutzbar sind und die Jagd nicht ruht.

*Hundezone oder Hundeauslaufplatz*

Eine *Hundezone oder ein Hundeauslaufplatz* ist ein ausgewiesener, meist eingezäunter Bereich, in dem Hunde ohne Leine und Maulkorb im öffentlichen Raum frei herumlaufen dürfen, solange sie unter Kontrolle sind und keine Gefahr für andere darstellen.

Zur physischen Leinenpflicht – § 1 Abs.1

Für alle Hunde deren Hundehalter die erforderliche Sachkunde zum Führen eines Hundes nicht nachweisen können gilt § 1 Abs. 1 gegenständlicher Verordnung und somit in Jagdgebieten außerhalb von geschlossenen, verbauten Gebieten, ausgenommen in gekennzeichneten Hundezonen oder auf Hundeauslaufplätzen, die physische Leinenpflicht – § 1 Abs.1

Für alle Hunde die sich außerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten in Jagdgebieten, ausgenommen in gekennzeichneten Hundezonen oder auf Hundeauslaufplätzen, aufhalten besteht zum Schutz von Wildtieren, grundsätzlich eine *physische Leinenpflicht*, sofern der Hund nicht sonst tierschutzgerecht verwahrt wird oder sofern nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 vorliegen.

*Sonstige tierschutzgerechte Verwahrung*

Eine sonstige tierschutzgerechte Verwahrung bzw. tierschutzrechtlich konforme Verwahrung von Hunden ist dann gegeben, wenn der Hund so verwahrt wird, dass ein unbeaufsichtigtes Sich-Entfernen (Entlaufen) nicht möglich ist.

Zur virtuellen Leine – Möglichkeit der jederzeitigen Beherrschung des Hundes – und Nachweis der erforderlichen Sachkunde – § 1 Abs.2

Für Hunde, deren Halter die *erforderliche Sachkunde zum Führen eines Hundes* nachweisen oder ab 2026 den *Sachkundenachweis gemäß § 13 Abs. 4 Tierschutzgesetz – TSchG* absolviert haben, gilt in Jagdgebieten außerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten die sog. virtuelle Leinenpflicht, wenn

der Hund vom Hundehalter oder Hundeführer so beaufsichtigt wird, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes möglich ist.

Ebenso gilt die virtuelle Leinenpflicht für Junghunde bis zu einem Alter von 12 Monaten, wenn der Hund vom Hundehalter oder Hundeführer so beaufsichtigt wird, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes möglich ist. Da die für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannten Prüfungen erst frühestens dann absolviert werden können, wenn der Hund mindestens 12 Monate alt ist, ist der Nachweis der erforderlichen Sachkunde daher für Hunde bis zu einem Alter von 12 Monaten (noch) nicht erforderlich.

Werden solche Hunde (auch Junghunde) außerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten in Jagdgebieten nicht an der Leine geführt, dann ist von Hundehalter bzw. Hundeführer jedenfalls sicherzustellen, dass der Hund so beaufsichtigt wird, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes möglich ist. Das setzt voraus, dass sich der Hund jedenfalls in der Nähe seines Halters bzw. -führers befinden muss und dass der Hund bei Bedarf Befehle zuverlässig befolgt, insbesondere „auf Kommando“ sofort zum Hundeführer zurückkehrt.

Das Freilaufen von Hunden in Jagdgebieten, außerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten, in einer solchen Entfernung vom Hundeführer, innerhalb welcher es dem Hundeführer nicht (mehr) möglich ist den Hund jederzeit abzurufen, stellt hingegen jedenfalls eine Übertretung dieser Verordnung dar.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits darauf hingewiesen, dass die Aufsicht über einen Hund insbesondere bei Spaziergängen im freien Gelände nicht immer darin bestehen muss, dass er an die Leine gelegt wird, sondern es genügt, dass ihn die Aufsichtsperson, wenn er den Befehlen gehorcht, stets im Auge behält, um ihn durch Zuruf zu leiten (RS0030041; vgl RS0030287).

Bei der *Virtuellen Leine* muss der Hund daher nicht unbedingt immer und überall an einer wirklichen physischen Leine geführt werden, wenn der Hundeführer auf andere Weise sicherstellt, dass der Hund niemanden gefährdet – auch nicht das Wild.

Das Führen eines Hundes an der virtuellen Leine liegt in der Eigenverantwortung des Hundehalters bzw. -führers. Die virtuelle Leine funktioniert aber nur, wenn der Hund gut erzogen bzw. ausgebildet ist und Befehle zuverlässig befolgt. Der Hund muss neben dem Hundeführer/in („bei Fuß“) oder in dessen Nähe bleiben und bei Bedarf „auf Kommando“ sofort zum Hundeführer zurückkehren. Das ist jedoch nur bei einem sehr geringen Anteil von (meist gut ausgebildeten) Hunden der Fall.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich für Hunde – in dem von dieser Verordnung geschützten Bereich (in Jagdgebieten außerhalb von geschlossenen, verbauten Gebieten) – grundsätzlich die Verwendung der „physische Leine“ (insbesondere Standardleine, Flexi- oder Rollleine, kurze Leine, Schlepplleine, etc.) vorzusehen.

Nur wenn der Hundeführer auf andere Weise sicherstellt, dass der Hund niemanden gefährdet – auch nicht das Wild – dann kann der Hund auch an der virtuellen Leine geführt werden,

- sofern er sich in einer solchen Entfernung vom Hundeführer befindet, innerhalb welcher es dem Hundeführer möglich ist den Hund jederzeit abzurufen und
- der Hund, aufgrund seiner Ausbildung in der Lage ist auf Abruf sofort zum Hundeführer zurückzukehren, was durch die erforderliche Sachkunde zum Führen eines Hundes nachzuweisen ist.

#### *Nachweis der erforderlichen Sachkunde zum Führen eines Hundes*

Für Hundehalter, die sich bereits vor 2026 einen Hund angeschafft haben wird die erforderliche Sachkunde zum Führen eines Hundes insbesondere nachgewiesen durch Prüfungen des ÖKV oder der FCI, wie Begleithundeprüfung (BH), Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil BH/VT, Hunde-Alltagstauglichkeitsprüfung (HAT), Alltagsbegleithund-Prüfung (VÖHT) oder Prüfungen mit höherer Qualifikation, Leistungsprüfungen für Jagdhunde, ab 2026 Sachkundenachweis nach § 13 Abs. 4 Tierschutzgesetz – TSchG, etc.

Ab 1. Juli 2026 wird es gemäß § 13 Abs. 4 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024, in Österreich einen verpflichtenden *Nachweis der allgemeinen Sachkunde* für Hundehalter (Sachkundenachweis ua. für neue Hundehalter) geben. Der Sachkundenachweis ist ein Befähigungsnachweis für Hundehalter. Er attestiert dem Hundehalter, dass er seinen Hund/seine Hunde so unter Kontrolle hat, dass diese weder für Menschen noch für andere Tiere eine Gefährdung darstellt. Dieser Nachweis besteht aus einem vierstündigen theoretischen Teil, der vor der Anschaffung eines Hundes absolviert werden muss. Zum anderen ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kauf ein zweistündiger Praxisteil verpflichtend. Hundehalter können den Sachkundenachweis nach dem Tierschutzgesetz-TSchG auch nachträglich absolvieren. Die Bestätigung der erfolgreichen

Absolvierung des Sachkundenachweises gemäß § 13 Abs. 4 Tierschutzgesetz – TSchG wird in der Heimtierdatenbank hinterlegt.

Zur Bewegungsfreiheit (Freilauf) nach dem Tierschutzgesetz – TSchG:

Ein Freilauf von Hunden in sicheren Bereichen, wie beispielsweise eingezäunten Freiflächen (Gärten, etc.) oder gesicherten Freilaufzonen (Auslaufflächen) ist weiterhin für jeden Hund möglich. Hier ist jeder Hundehalter dafür verantwortlich, sich bereits vor Anschaffung eines Hundes um etwaige „Auslaufflächen“ zu kümmern.

Auch wenn sich der Hund, dessen Halter den Nachweis der erforderlichen Sachkunde erbringt, in Jagdgebieten außerhalb von geschlossenen, verbauten Gebieten an der virtuellen Leine, in einer solchen Entfernung vom Hundeführer befindet, innerhalb welcher es dem Hundeführer möglich ist den Hund jederzeit abzurufen, ist die Bewegungsfreiheit gegeben.

Wenn man bei Vorliegen einer derart möglichen Bewegungsfreiheit eines Hundes im Freien von einem Verstoß gegen § 13 iVm §16 TSchG ausgehen würde, dann müsste das auch für das Halten von Hunden (zumeist mehreren und große) ausschließlich in Wohnungen gelten und müssten auch in diesem Fall derartig Tierhaltungen dem TSchG widersprechen. Der Umstand, dass Menschen ihre Hunde entgegen ihrer Natur in kleinen Wohnungen halten, kann aber auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass diese dann frei und unbeaufsichtigt in der Natur herumlaufen und dann dort unter Umständen Leid an anderen Tieren verursachen.

§ 2 – Verwahrung von Hunden in Jagdgebieten innerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten

Auch *innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete*, sind alle Hundehalter und Hundeführer zum Schutz des Wildes verpflichtet, unbeschadet des Maulkorb- und Leinenzwangs für bissige Hunde an öffentlichen Orten (§ 8 Abs. 2 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024), ihre Hunde entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen so zu halten und sicher zu verwahren, sodass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können (§ 2).

Da auch von bissigen Hunden eine Gefahr für Wildtiere aber auch für Jagdhunde ausgehen kann, besteht für bissige Hunde innerhalb und außerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten eine Maulkorb- und Leinenpflicht. Daher gilt § 1 und 2 der gegenständlichen Verordnung unbeschadet des Maulkorb- und Leinenzwangs für bissige Hunde an öffentlichen Orten (§ 8 Abs. 2 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024).

Der Schutz von Menschen durch Hunde an öffentlichen Orten wird durch das Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, idF. LGBl. Nr. 51/2024, geregelt.

§ 3 – Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Assistenzhunde und Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG), Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, Hunde der Zollverwaltung, des Bundesheeres und Hirtenhunde, sowie Fährten-, Lawinensuchhunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

(2) Der Leinenzwang besteht außerhalb von geschlossenen und verbauten Gebieten auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, tierschutzqualifizierte Hundetrainer mit Gütesiegel oder Halter von ausgebildeten Dienst- bzw. Einsatzhunden gemäß Abs. 1 ihre Hunde zu Zwecken der Ausbildung und des Trainings außerhalb von geschlossenen und bebauten Gebieten mitnehmen und

- a) sich durch einen Ausweis der jeweiligen Einsatzorganisation oder des angemeldeten kynologischen Vereines als Ausbilder oder als Einsatzhundeführer legitimieren können und
- b) bei der Benützung von Privatgrundstücken eine schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers vorliegt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen das Betretungsrecht zur Erholung nicht gilt, sodass für die Benützung dieser Flächen, zum Zwecke der Ausbildung und des Trainings von Hunden, die schriftliche Genehmigung des Grundeigentümers erforderlich ist.

*Dienst-bzw. Einsatzhunde*

Ein *Diensthund* ist ein speziell für den hoheitlichen Aufgabenbereich ausgebildeter Gebrauchshund. Diensthunde gibt es insbesondere bei Polizei, Zoll und Militär. Diensthunde werden international von den entsprechenden staatlichen Organisationen eingesetzt. Sie werden von einem Diensthundeführer geführt.

*Assistenzhunde und Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG)*

Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde. Der Therapiebegleithund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund.

*Jagdgebrauchshunde*

Als Jagdgebrauchshunde gelten alle Hunde die einer anerkannten Jagdhunderasse angehören. Sie fallen unter die Ausnahme gemäß § 3, wenn sie für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

*Tierschutzqualifizierte Hundetrainer*

Der Titel „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ ist in Österreich gesetzlich verankert und steht für ein Hundetraining, das sich konsequent an den Grundsätzen des Tierschutzes und der modernen Verhaltensforschung orientiert.

Die gesetzliche Grundlage bildet die *Verordnung über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012, in der Fassung BGBl. II Nr. 33/2025)*, die auf dem Tierschutzgesetz – TSchG basiert.

Das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach erfolgreich abgelegter Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 der Verordnung über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden von der Koordinierungsstelle auf Antrag der Hundetrainerin bzw. des Hundetrainers zu verleihen. Es darf ab dem Zeitpunkt der Verleihung geführt werden. Vergeben wird diese Qualifikation ausschließlich vom Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, das als Koordinierungsstelle gemäß § 8 der Verordnung über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden eingesetzt ist.

§ 4 – Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 K-JG eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

Die Bestimmungen gegenständlicher Verordnung dienen in erster Linie dem Schutz von Wildtieren vor freilaufenden, umherstreunenden und wildernden Hunden, in Jagdgebieten, innerhalb und außerhalb von geschlossenen, verbauten Gebieten.

Zur Förderung eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens von Hundehaltern und Land- und Forstwirten und zum Schutz von Landwirtschaftlichen Nutztieren und Wildtieren, soll jedoch von Hundehaltern auch jedenfalls Folgendes beachtet werden:

Wildschäden

Durch die ständige Präsenz von Menschen in der Natur wird der Lebensraum der Wildtiere stark beeinträchtigt. Aber auch die verstärkte Freizeitnutzung durch Spaziergänger mit Hunden kann ein Faktor sein, der ua. den Verbissdruck erhöht, da das Wild ständig beunruhigt wird oder aufgrund von Beunruhigung nicht auf Äsungsflächen ausziehen kann. Das kann zu einem vermehrten Auftreten von Wildschäden (Verbiss, Schälen, etc.) im Wald und auch an landwirtschaftlichen Kulturen führen.

Hygienische Lebensmittel- und Futtermittelproduktion

Felder und Wiesen sind nicht Allgemeingut, sondern gehören einem Landwirt, der darauf Lebensmittel (Gemüse) oder ein qualitativ hochwertiges Futter für seine Nutztiere gewinnt, von denen wiederum die tierischen Lebensmittel wie Milch und Fleisch stammen.

Betretungsrecht:

Jedermann darf Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken gemäß § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (ForstG) umfasst grundsätzlich auch das Mitführen eines Hundes. Es ist dafür grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich. Abseits von öffentlichen Wegen (Forststraßen) ist die Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich, wenn Hunde mitgenommen werden sollen.

Das allgemeine Betretungsrecht zu Erholungszwecken gilt nur für Waldflächen, dh. für Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975. Für landwirtschaftliche Flächen (Felder, Wiesen udgl.) ist für das Betreten die

Zustimmung des Eigentümers erforderlich, unabhängig davon, ob sie eingezäunt sind oder nicht. Das Betreten von Privatgrund ist daher grundsätzlich nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig. Darüber hinaus gelten auf diesen Flächen auch andere verwaltungsrechtliche Vorschriften (landwirtschaftliche Nutzung) oder die Eigentums-, Betretungs- und Benutzungsrechte nach dem Zivilrecht.

Die Verschmutzung dieser Flächen mit Hundekot widerspricht daher den Grundsätzen einer hygienischen Futter- bzw. Lebensmittelgewinnung, ist für die mit der Bearbeitung der Felder befassten Personen Ekel erregend und kann darüber hinaus eine Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier (vor allem für Rinder, Schafe, Pferde, etc.) darstellen. Der Hundekot wird im Futter durch verschiedene Bearbeitungsschritte (zB mähen, trocknen, schwadern etc.) derart verteilt, dass die landwirtschaftlichen Nutztiere nicht mehr selbst selektieren können (verkotetes Gras wird ohnedies nicht freiwillig gefressen).

#### Tiergesundheit

Mit dem Hundekot können Bandwurmeier, Fadenwürmer und Eier von Einzellern (*Neospora caninum*) ausgeschieden werden, die bei landwirtschaftlichen Nutztieren und auch bei Menschen Erkrankungen hervorrufen können (Finnenerkrankungen beim Menschen, Aborte durch *Neospora caninum* bei Rindern). Die regelmäßige Entwurmung der Hunde bietet zwar eine gute Vorbeugung gegen Band- und Fadenwürmer, eine Neuansiedlung und damit Ausscheidung zwischen den einzelnen Entwurmungen kann aber nie ganz ausgeschlossen werden. Gegen die Neosporose bei Hunden und Rindern (nicht auf den Menschen übertragbar) gibt es keine Behandlungsmöglichkeit. Hundekot ist eine punktuelle Verunreinigung und nicht als Dünger zu betrachten.

Den Vorbeugemaßnahmen (Verhinderung der Verschmutzung von Feldern durch Aufnahme und Entsorgung des Hundekotes, keine Verfütterung von rohen Schlachtabfällen sowie Rindernachgeburten bzw. abortierten Kälbern an Hunde) kommt daher auch aus oben angeführten Gründen größte Bedeutung zu.